

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	25 (1928)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Verweigerung der konkordatsmässigen Armenunterstützung bei Verurteilung des Familienhauptes zu einer Freiheitsstrafe
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837256">https://doi.org/10.5169/seals-837256</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hölzli ausstellen. Dieser hat nun von dem jungen Mann eine ganz schlechte Meinung erhalten. Er bezeichnet ihn als unverbesserlichen Haltlosen. Es werde zur dauernden Versorgung kommen müssen, vorerst sollte aber vielleicht noch ein Versuch in der Freiheit gemacht werden. Die Armenpflege kann sich hiemit nicht ganz einverstanden erklären. Wenn sie auch keine großen Stücke von dem Manne hält, so will sie ihn doch nicht ganz aufgeben, sondern erhofft aus einem zweijährigen Aufenthalt in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon eine Besserung oder doch wenigstens eine Disziplinierung. Nach einem Augenschein in dieser Anstalt erachtet auch der Psychiater diese Versorgung für zweckmäßig. Auch der Vater ist damit einverstanden, er will für die Kosten auftreten. Es wird Antrag an den Bezirksrat gestellt. Dieser kommt nach Einvernahme des jungen Mannes, der ein sehr gutes Mundstück hat und sich zu verteidigen weiß, dazu, die Versorgung nur bedingt auszusprechen, d. h. ihn unter Ansetzung einer Bewährungsfrist auf freien Fuß zu setzen. Die Armenpflege hat gegen diesen Entscheid Refurs ergriffen und den Mann vorerst in das Männerheim versetzt, wo er große Schwierigkeiten macht.

---

## Verweigerung der konkordatsmäßigen Armenunterstützung bei Verurteilung des Familienhauptes zu einer Freiheitsstrafe.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt  
vom 26. November 1926.)

1. Ein in Basel niedergelassener Bürger des Kantons Bern kam für die Verpflegungskosten seiner seit längerer Zeit in der Irrenanstalt Münsingen versorgten Ehefrau auf, bis er am 1. April 1926 in Basel verhaftet wurde. In der Folge wurden die Kosten von den Armenbehörden übernommen, wobei die Allgemeine Armenpflege Basel den konkordatsmäßigen Anteil zu tragen hatte. Durch Urteil des Strafgerichts vom 4. August 1926 wurde der Ehemann zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Auf Grund von Art. 13 des Konkordates betreffend wohnörtlicher Unterstüzung verweigerte dann die Allgemeine Armenpflege mit Wirkung ab 1. Oktober 1926 weitere Zahlungen.

Hiergegen erhob die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Refurs, indem sie geltend machte, die sechsmonatige Unterstützungsfrist beginne erst mit dem Datum des Strafurteils zu laufen.

In ihrer Vernehmlassung beharrte die Allgemeine Armenpflege auf ihrem Standpunkte und führte an, der Beginn der sechsmonatigen Frist sei im Konkordat nirgends festgelegt. Diese müsse aber mit dem Zeitpunkt beginnen, wo die Familie durch das Strafverfahren gegen den Ernährer in Not gerate und Unterstützungsbedürftig werde und nicht erst mit dem Zeitpunkte des gerichtlichen Urteils. Uebrigens werde in allen Straffällen die Untersuchungshaft bei der Strafausmessung als bereits abgesessene Strafe angerechnet. Diese Berechnung entspreche auch der bisherigen Praxis.

2. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab mit nachstehender Begründung:

Nach Art. 13 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstüzung kann die Heimshaffung einer Familie Platz greifen, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit davon herrührt, daß ihr Ernährer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die daherige Unterstüzung sechs Monate angedauert hat.

Die Streitparteien sind darüber einig, daß an Stelle der Heimshaffung die Verweigerung weiterer Beihilfe durch die Armenbehörden treten

kann. Streitig ist nur die Frage, wann die sechsmonatige Frist zu laufen beginnt. Der Sinn der Bestimmung von Art. 13 ist offenbar der, es sei eine Heimshaffung nur dann zulässig, wenn es sich um einen schweren Straffall handelt, der eine Unterstützung der Familie für mehr als sechs Monate notwendig macht. Entscheidend ist, ob die Unterstützung infolge des Eingreifens der Strafbehörden, das schließlich zu einer Verurteilung führt, sechs Monate gedauert hat. Dies trifft im vorliegenden Falle vom 1. Oktober 1926 an zu. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet. Im übrigen würde der Standpunkt der Rekurrentin zu durchaus unbilligen Resultaten führen in allen Fällen, wo die Untersuchungshaft lange dauert und schließlich durch Urteil in die Freiheitsstrafe eingerechnet wird. Beigesetzt sei, daß sich die Frage aufwerten läßt, ob mit Rücksicht darauf, daß die Unterstützte in ihrem Heimatkanton versorgt ist, die hiesige Allgemeine Armenpflege überhaupt zu einer Beitragseistung verpflichtet gewesen wäre.

**Schweiz.** Der Verband der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz erwähnt in seinem Bericht über das Jahr 1926, daß eine leichte Beserung im Verkehr mit den heimatlichen Behörden und Fürsorgeverbänden eingetreten sei, und seine Bemühungen, von dort Zuschüsse zu erhalten, nicht mehr so erfolglos waren, wie früher. Für die deutschen Arbeitslosen in der Schweiz ruft der Verband nach einer großzügigen allgemeinen Reichshilfe. Die zahllosen deutschen Wanderburschen, die trotz Warnungen und schlimmen Erfahrungen immer wieder, oft ohne Ausweispapiere, über die Grenze kommen, verursachten namentlich den Grenz-Hilfsvereinen viele Unannehmlichkeiten und große Kosten, so daß sie ihren eigentlichen wichtigen Aufgaben entfremdet wurden. Die 30 Verbandsvereine haben im ganzen an Unterstützungen ausgegeben: 122,137 Fr. An Mitgliederbeiträgen gingen 33,903 Fr. ein. Unterstützung wurde verabreicht in 6283 Fällen. Die Unkosten betrugen: 23,068 Fr. Das Deutsche Reich spendete 35,000 Fr. W.

**Bern.** Unterstüzungskonföd. Der Regierungsrat hat am 24. Mai 1927 folgenden Entschied gefällt:

1. Hat die Unterstützung einer Person bei Ablauf der zweijährigen Einwohnung noch nicht sechs Monate gedauert, so gilt die Einwohnung nicht als unterbrochen.

2. Das uneheliche Kind der Angehörigen eines Konföderatskantons ist in der gegenwärtigen Wohnsitzgemeinde seiner Mutter unterstützungsberechtigt, auch dann, wenn die Mutter nach seiner Geburt den Wohnsitz wechselte, sofern es im Zeitpunkt dieses Wohnsitzwechsels nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen war.

Art. 18 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum Konföderat betr. wohnörtliche Armenpflege vom 14. Mai 1923 bestimmt: „Entstehen über die Anwendung der Konföderatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.“ Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Beschwerde der Behörden des Heimatkantons, so daß zum oberinstanzlichen Entscheide die Regierung des Wohnkantons Bern zuständig ist.

Art. Abs. 2 des gleichen Gesetzes bestimmt:

„Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens 6 Monaten wird der zweijährige Wohnsitz unterbrochen; mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist.“ Da Lina Leonore B. im